



Migrationsamt

Härtefallbewilligung (Statuswechsel F in B)

1. Grundsatz / gesetzliche Grundlage

Artikel 84 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) in Verbindung mit Artikel 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sieht vor, dass auf Gesuch hin bei vorläufig Aufgenommenen nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz vertieft zu prüfen ist, ob ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Beim Statuswechsel F in B handelt es sich um eine Härtefallbewilligung, ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland, wobei die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat im Vordergrund stehen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

2. Voraussetzungen

- mindestens ein andauernder, immer bekannter und ununterbrochener Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz
- wirtschaftliche Unabhängigkeit (keine Sozialhilfe)
- anerkannter Sprachnachweis, der am Wohnort gesprochenen Sprache (Niveau A2, z.B. telc, Goethe, ÖSD, Sprachenpass fide)
- keine Straffälligkeit und guter Leumund
- keine Schulden, Beteiligungen oder Verlustscheine
- gültiges heimatliches Reisedokument (Original)

3. Gesuchsunterlagen

Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung (Briefform) müssen nachstehende Unterlagen eingereicht werden:

- Originale der gültigen heimatlichen Reisedokumente aller im Gesuch eingeschlossenen Familienangehörigen bzw. Personen
- anerkannter Sprachnachweis über Deutschniveau A2 (Kursnachweise sind nicht ausreichend)
- aktuelle Strafregisterauszüge aller volljährigen Gesuchsteller
- aktuelle Betreibungsregisterauszüge aller volljährigen Gesuchsteller (bei Wohnortwechsel der letzten drei Jahre)
- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular "Nachweis finanzieller Verpflichtungen" aller volljähriger Gesuchsteller
- Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages sowie der Arbeitsbestätigung und/oder Arbeitszeugnisse aller Arbeitsstellen seit der Einreise in die Schweiz
- detaillierte Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- aktuelle Bestätigung des zuständigen Sozialamtes (bei Wohnortwechsel der letzten drei Jahre) über den Bezugszeitraum sowie der Gesamtbetrag der bezogenen Sozialhilfeleistungen
- Abrechnung der Kinderbetreuungskosten, sollten beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen

4. Verfahren und Kosten

Das Gesuch um Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung ist zwingend dem am Wohnort zuständigen Einwohneramt abzugeben. Dieses leitet das Gesuch mit allfälligen Bemerkungen anschliessend zur Prüfung an das Migrationsamt St.Gallen weiter.



Die kantonale Behörde kann den gesuchstellenden Personen (Familienverbund) vorbehältlich der Zustimmung des SEM eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Alle vom Kanton in den Antrag einbezogenen Personen müssen sämtliche in Artikel 84 Absatz 5 AIG erwähnten Kriterien individuell erfüllen. Ist dies nicht der Fall, kann die Aufenthaltsbewilligung ausnahmsweise nur denjenigen Personen erteilt werden, welche die Voraussetzungen erfüllen.

Das Migrationsamt ist zuständig für die Prüfung und die Beurteilung des Gesuchs und fordert bei Bedarf weitere Unterlagen nach. Bei der Ablehnung der Aufenthaltsbewilligung wird nach Gewährung des rechtlichen Gehörs unabhängig des Verweigerungsgrundes eine Entscheidegebühr von mindestens Fr. 160.-- erhoben. Eine negative Verfügung kann auf dem kantonalen Rechtsweg angefochten werden.

Heisst das Migrationsamt St.Gallen das Gesuch gut, unterbreitet es das Gesuch dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur nötigen Zustimmung. Würde das SEM die Zustimmung verweigern, kann dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Bei einer positiven Gesuchprüfung betragen die Kosten pro Person Fr. 122.-- (für Ausstellung Ausländerausweis inklusive biometrischer Datenerfassung).